

Einwohnergemeinde Winznau

**Schutzzonenreglement
für das Grundwasserpumpwerk Schachen
der Bürgergemeinde Winznau**

11. Februar 1998

Die Einwohnergemeinde Winznau erlässt, gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer/GSchG vom 24.1.1991, § 34 des Kantonalen Gesetzes über die Rechte am Wasser/WRG vom 27.9.1959, § 14 und 36 des Kantonalen Planungs- und Baugesetzes/PBG vom 3.12.1978 und § 28 der Kantonalen Verordnung zum Schutz der Gewässer/GSV vom 17.2.1981, das nachfolgende Reglement.

Art. 1 Geltungsbereich

Das Reglement gilt für die im Schutzzonenplan 1: 2'000, Plan-Nr. 346-12 vom 5. Februar 1998, ausgeschiedene Schutzzone für das Grundwasserpumpwerk Schachen, welche der Trink- und Brauchwasserversorgung der Bürgergemeinde Winznau dient.

Art. 2 Unterteilung

Die Schutzzone ist in die nachstehenden, im Plan dargestellten 2 Teilzonen gegliedert:

- S I = Fassungsbereich: dient dem unmittelbaren Schutz der Fassung
- S II = engere Schutzzone: dient dazu, schädliche Einflüsse vom Fassungs-
bereich fernzuhalten.

Auf die Ausscheidung einer weiteren Schutzzone S III wurde verzichtet, da die Schutzzone allseitig an das rechtskräftige, kantonale Grundwasserschutzareal 'Schachen' stösst.

Vom Regierungsrat durch heutigen
Beschluss Nr. 233 genehmigt.

Solothurn, den 16. Februar 1999
Der Staatsschreiber:

Dr. K. F. Schenker



Art. 3 Nutzungsbeschränkungen und Massnahmen

Innerhalb der Schutzzonen gelten die folgenden Nutzungsvorschriften.

Es bedeuten:

- + zulässig, sofern in Übereinstimmung mit unterlagernder Nutzungszone
- untersagt (ungeachtet der Bestimmungen der unterlagernden Nutzungszone)
- k nur mit sichernden Auflagen und mit Genehmigung der Kantonalen Gewässerschutzbehörde (sofern in Übereinstimmung mit unterlagernder Nutzungszone)

Die Anmerkungen und der Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil der Nutzungsvorschriften.

Die Bürgergemeinde Winznau ist verpflichtet, die Grundeigentümer und Bewirtschafter in der Schutzzone in geeigneter Form mit den Nutzungsvorschriften vertraut zu machen und ihnen allfällige Ergänzungen (z.B. neue Pflanzenschutzmittel-Verbote) mitzuteilen.

	Zone	
	SI	S II
3.1 Land- und forstwirtschaftliche Nutzung, Verwendung von Pflanzenschutzmittel		
a) <u>Bodennutzung</u>		
- Naturwiese, Weiden	+	+
- Weidegang	-	+
- Ackerbau	-	+
- landwirtschaftliche Intensivkulturen (Obst-, Wein-, Gemüse-, eintönige Fruchtfolgen, Container-Pflanzungen), Kleingärten	-	-
- Wald	+1)	+
b) <u>Düngung</u> 2)		
- Gründüngung	+	+
- Ausbringen von Hofdünger	-	+3)
- Ausbringen von hygienisiertem Abfalldünger 4) (Klärschlamm, Kompost)	-	+3)
- Anwendung von Handelsdüngern	-	+3)
- Lanzendüngung	-	-
c) <u>Pflanzenschutz, Unkrautvertilgung</u> 5)		
- Zubereiten von Brühen mit Pflanzenschutzmitteln,- Wachstumsregulatoren, Keimhemmern, Holzschutzmitteln und anderen chemischen Hilfsstoffen	-	-

	Zone	
	S I	S II

- Anwenden von chemischen Pflanzenschutzmitteln und ähnlichen Agrikultur- und Forstchemikalien (einschliesslich Phytohormonen):

◦ in der Landwirtschaft nach der Verordnung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Hilfsstoffen	-	+5)
◦ in der Forstwirtschaft	-	k5)
◦ an und auf Geleisen	-	-
◦ übrige Gebiete (v.a. Sportanlagen, Golfplätze, Parkanlagen)	-	k5)

d) Bewässerung mit

- Aarewasser oder Wasser ab Netz	-	k
- mit anderem Wasser (insb. Abwasser)	-	-

e) Uebrig

- Güllengruben, Überflur-Güllebehälter, erdverlegte Güllenleitungen, - zapfstellen etc.	-	-
- Mistablagerungen, auch Zwischenlagerung	-	-
- Kompostieranlagen, Feldrandkompostierung	-	-
- Rauhfuttersilos	-	-

1) Bäume und Sträucher sollen in der Zone S I nur dann angepflanzt oder erhalten werden, wenn der Grundwasserspiegel genügend tief liegt, um eine Gefährdung der Fassung durch eindringende Wurzeln auszuschliessen.

2) Die Gewässerschutzgesetzgebung verpflichtet jedermann, alle nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um die Verunreinigung der ober- und unterirdischen Gewässer zu vermeiden.

Sie untersagt, feste oder gasförmige Stoffe jeder Art, die geeignet sind, das Wasser zu verunreinigen, mittelbar oder unmittelbar in die Gewässer einzubringen, abzulagern oder in den Untergrund versickern zu lassen (Art. 3 und 6 des Eidg. Gewässerschutzgesetzes).

Deshalb sind die zugelassenen Mittel und Stoffe bei der Bewirtschaftung sorgfältig und massvoll anzuwenden. Die für einzelne Produkte verfügbaren Einschränkungen sind einzuhalten.

Um eine Überdüngung des Bodens zu vermeiden, sollen die Düngergaben auf die Empfehlungen der "Grundlagen für die Düngung im Acker- und Futterbau" abgestimmt werden.

- Gemäss
- Grundlagen für die Düngung im Acker- und Futterbau
 - Wegleitung zu einer umweltgerechten Anwendung von Düngemitteln
 - Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft

3) Anwenden der Düngemittel unter folgenden Bedingungen:

Der höchste zu erwartende Grundwasserspiegel darf nicht höher als 2 m unter der Oberkante Terrain liegen (lokale Verhältnisse sind von einem Geologen zu prüfen);

Die den Grundwasserspiegel überdeckenden Gesteins- und Bodenschichten müssen eine gute Filterwirkung aufweisen; Der Boden darf während des Ausbringens weder wassergesättigt, mit Schnee bedeckt noch gefroren sein; das Ausbringen ist deshalb bei oder kurz nach starken Regenfällen sowie während oder kurz nach der Schneeschmelze zu unterlassen; Brachliegende Äcker, d.h. Äcker ohne Gründecke, dürfen grundsätzlich nicht gedüngt werden (also ganze Nutzungsfläche), oder nur dann, wenn der Acker unmittelbar danach bepflanzt oder besät wird.

Für Flüssigdünger, wie Hofdünger, gilt zudem:

Das oberflächliche Abfliessen zur Fassung hin muss ausgeschlossen sein.

Die Flüssigdünger sind gleichmässig zu verteilen.

Ansammlung von Flüssigdünger in Geländevertiefungen sind nicht zulässig. Gülleverschlauungen sind nicht gestattet. Bei oberirdisch geführten und streng überwachten Gülleverschlauungen können Ausnahmen bewilligt werden. Während den Monaten November bis Ende Februar darf grundsätzlich kein Flüssigdünger ausgebracht werden.

Für Mist gilt zudem:

Pro Jahr darf bis max. 60 t/ha ausgebracht werden. Pro Gabe darf nicht mehr als 20m³ pro ha ausgebracht werden. Im Jahr sind 3 Einzelgaben zulässig.

Die Gaben sind gleichmässig zu verteilen; vorallem muss der Mist gut zerkleinert werden.

Für Kompost gelten besondere Empfehlungen.

- 4) Gemäss Stoffverordnung, Anhang 4.5 vom 1.10.1992.
- 5) Die Pflanzenschutzmittel, die im Anhang aufgeführt sind, dürfen in der Schutzzone nicht verwendet werden. Das Verzeichnis der nicht zulässigen Pflanzenschutzmittel bildet einen Bestandteil des Schutzzonenreglementes. Es ist laufend zu aktualisieren. Die Wasserversorgung teilt den Landwirten nach Absprache mit dem Kantonalen Pflanzenschutzdienst, Wallierhofstrasse, 4533 Riedholz, die Ergänzungen mit. Diese Fachstelle ist im weiteren jederzeit bereit, die Landwirte bei der Wahl von Ersatzmitteln zu beraten.
 Bezüglich Atrazin und Simazin gelten die Bestimmungen im Anhang.
 Im weiteren gilt die Eidg. Stoffverordnung (Anhang).

Vorbehalten bleiben die durch die Eidg. Forschungsanstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau in Wädenswil für die einzelnen Produkte verfügten Einschränkungen im Pflanzenschutzmittel-Verzeichnis sowie jene auf Packungsaufdrucken. In den Zonen S II und S III sowie in Grundwasserschutzarealen und in der Zone A sollen je nach den örtlichen Verhältnissen - z.B. hoher Grundwasserspiegel, schlecht adsorbierende Böden, hohe Niederschlagsmengen - weitergehende Einschränkungen verfügt werden.

In den Zonen S II und S III sollen je nach den örtlichen Verhältnissen - z.B. bei hohem Grundwasserspiegel, schlecht adsorbierende Böden, geschotterte Gleisanlagen, hohe Niederschlagsmenge - weitergehende Einschränkungen verfügt werden.

	Zone	
	S I	S II
3.2 Sport- und Parkanlagen		
- Sportplätze und Freibäder		
° Hartanlagen, Grünflächen	-	+1)
° deren sanitäre Einrichtungen		
- Zeltplätze, Plätze für Wohnwagen und Mobilheime etc.	-	-

- 1) Zur Pflege der Anlage gelten die gleichen Richtlinien wie in Anmerkung 5 Art. 3.1

3.3 Hoch- und Tiefbauten (Neubauanlagen)

- Bauten der Wasserversorgung, welche direkt der Wassergewinnung dienen 1)	+	+
- Ebenerdige Hochbauten ohne Schmutzwasseranfall, in denen wassergefährdende Stoffe weder erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert noch gelagert werden	-	k
- übrige Hochbauten	-	-
- Drainageleitungen	-	_2)
- Injektionen, Dichtungswände, Ramm- und Bohrpfählung	-	-

- 1) In der Zone S I ist lediglich das zur Fassung gehörende Gebäude zulässig. Transformatorenanlagen mit Flüssigkühlung sind im Grundsatz in der Zone I nicht zulässig. Falls Trafos als Bestandteil der Fassungsanlage aus technischen und finanziellen Gründen trotzdem bei der Fassung angelegt werden müssen, dürfen keinesfalls Askarel-Transformatoren (mit polychlorierten Biphenylen [PCB] als Kühlmittel) verwendet werden; Öl-Transformatoren sind in Rückhaltewannen mit 100 % Auffangvolumen (inkl. Volumen des Trafos selbst) zu stellen.
- 2) Drainageleitungen sind in S II nur zugelassen sofern die Drainage dem Schutz der Quelle dient oder für die Stabilität des Geländes unabdingbar ist. Die Drainage ist ausserhalb der Zone S zu entwässern. Punktuelle Versickerung aus Drainagensystemen sind zu vermeiden.

Zone	
S I	S II

3.4 Abwasseranlagen

- Leitungen für		
- häusliche Abwässer sowie industrielle Abwässer aus gewerblichen und industriellen Betrieben, die grundwassergefährdende Stoffe weder verwenden noch erzeugen	-	_1)
- übrige Abwässer	-	-
- Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen	-	-
- Regenentlastungsanlagen	-	-
- Einrichtungen zum Versickern von Wasser jeglicher Art (alle Verfahren)	-	-
- Abwasserreinigungsanlagen	-	-

- 1) Ausnahmen vom grundsätzlichen Verbot der Durchleitung können von der kantonalen Gewässerschutzfachstelle dort bewilligt werden, wo aus gefällstechnischen Gründen der Zone II nicht ausgewichen werden kann. An den Nachweis, auf den sich eine Ausnahmegewilligung stützt, sind strenge Anforderungen zu stellen. In diesen Fällen sind Schutzmassnahmen zu treffen, die Leckverluste sofort sichtbar machen und auch zurückhalten (z.B. Leitungstunnel, Doppelrohre, doppelwandige Rohre usw.). Ferner ist zu verlangen, dass in den ausnahmsweise in der Zone II bewilligten Rohrleitungsteilstücken keine Hausanschlüsse erstellt werden dürfen. Die Dichtheit ist in einem Turnus gemäss Anmerkung 6 zu kontrollieren.

Zone	
S I	S II

3.5 Verkehrsanlagen (Neuanlage) (Bestehende Verkehrsanlagen s. Art. 4)

- Strassen	-	-
- Landwirtschaftliche Flurwege	-	k ¹⁾
- Bahnlinien, Bahnhöfe, Abstellgeleise etc.	-	-
- Tunnels, Unterführungen, Einschnitte	-	-
- Anwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln, Herbiziden und Phytohormonen an Wegen und Strassen	siehe 3.1	
- Pfählungen, Injektionen, Dichtungswände	siehe 3.3	

- 1) Nur der Anliegeverkehr für Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Belange der Wasserversorgung ist gestattet.

	Zone	
	S I	S II
3.6 Garagenvorplätze, Waschplätze und Reparaturwerkstätten für Fahrzeuge		
- generell	-	-
3.7 Anlagen für das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten		
- freistehende Lagerbehälter mit Flüssigkeiten der Wassergefährdungsklasse 2, die ausschliesslich der Wasseraufbereitung dienen sowie die dazugehörigen freistehenden Rohrleitungen und Abfüllstellen	+	+
- andere Anlagen	-	-
3.8 Kreisläufe, die dem Wasser oder Boden Wärme entziehen oder abgeben (u.a. Wärmepumpen)		
- generell	-	-
3.9 Umschlagplätze und Rohrleitungen für wassergefährdende Flüssigkeiten ¹⁾		
a) <u>Umschlagplätze</u> ³⁾		
- Abfüllstellen für Flüssigkeiten, die der Wasseraufbereitung dienen	+2)	+2)
- Andere Ab- oder Umfüllstellen, Tankstellen, Gebindeabfüllstellen, Umladestellen	-	-
b) <u>Rohrleitungen zu Lageranlagen</u> ³⁾		
- für Flüssigkeiten die der Wasseraufbereitung dienen	+2)	+2)
- andere Rohrleitungen	-	-
c) Rohrleitungen die dem Rohrleitungsgesetz unterstehen	-	-

1) Gemäss der Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten, der Verordnung über den Umschlag von Erdölen und Mineralölprodukten und dem Bundesgesetz über Rohrleitungen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- und Treibstoffe.

2) Gemäss Artikel 23 Absatz 1 VWF.

3) Begriffe gemäss Artikel 5 und 6 VWF.

	Zone	
	S I	S II
3.10 Materiallager und Deponien		
- Materiallager von festen, unlöslichen Stoffen	-	+1)
- Übrige Materiallager, Altautosammelplätze, Lager von Abfalldünger (Klärschlamm, Kompost) usw. sowie Deponien aller Klassen ²⁾	-	-
1) Zugelassen unter der Bedingung, dass - die Pflege des Materials nicht die Anwendung wassergefährdender Stoffe erfordert. - durch häufige Transporte keine zusätzliche Gefährdung entsteht.		
2) Gemäss TVA vom 10. Dezember 1990		
3.11 Materialentnahmen		
- generell ¹⁾	-	-
1) Nach Art. 44 des GSchG ist die Ausbeute von Kies, Sand und anderen Materialien in Grundwasserschutzzonen nicht erlaubt.		
3.12 Friedhöfe und Wasenplätze		
- generell ¹⁾	-	-
1) Sofern die Möglichkeit besteht, Kadaver und Metzgereiabfälle an Tierkörper-Beseitigungsanlagen abzuliefern, ist nach der eidgenössischen Tierseuchenverordnung das Anlegen und das Weiterbetreiben bestehender Wasenplätze untersagt.		
3.13 Verwendung von Sekundärbaustoffen im Hoch- und Tiefbau ¹⁾ (nach SN 640'740-640'746/SIA 430/SIA 162/4)		
- generell	-	-
1) Gemäss der "Richtlinien für die Verwendung von Sekundärbaustoffen im Hoch- und Tiefbau", Volkswirtschafts- und Bau-Departement des Kantons Solothurn, 1. Juni 1995		
3.14 Gewässerschutz-Massnahmen für Bauarbeiten in Grundwasserschutzzonen (Zone S)		

Allgemeine Grundsätze für Bauten

Für die Zulassung von Bauten und Kanalisationen in den Zonen S gelten die Vorschriften des jeweiligen Schutzzonenreglementes.

Für sämtliche Kanalisationen sind Rohre von guter Qualität zu verwenden, die eine absolute Dichtheit gewährleisten. Der Einbau von Spitzmuffenrohren ist untersagt.

Die Dichtheit der Kanalisationen ist vor deren Inbetriebnahme durch eine Dichtigkeitsprobe nachzuweisen. Als Nachweis ist zuhanden der betreffenden Wasserversorgung, der örtlichen Baubehörde und des Amtes für Umweltschutz ein Protokoll abzufassen. Die Leitungen und Schächte sind so zu verlegen, dass Dichtigkeitsproben später periodisch wiederholt werden können. Bei Richtungs- und Gefällsänderungen sowie bei Verzweigungen sind Kontrollschächte einzubauen.

Befahrene Wege und Abstellflächen für Motorfahrzeuge sind mit einem dichten Belag zu versehen und mit Randbordüren einzufassen. Die Entwässerung dieser Flächen hat über Schlammsammler mit Tauchbogen in die Schmutzwasserleitung zu erfolgen. Versickerungen sind nicht zugelassen.

Vorschriften während den Bauarbeiten

Da sich das Bauobjekt in einer Grundwasserschutzzone (Zone S) und daher in der Nähe einer Trinkwasserfassung befindet, ist bezüglich Grundwasserschutz grösste Vorsicht geboten.

Während der Ausführung der Bauarbeiten gelten folgende allgemeine Bedingungen (zusätzliche objektbezogene Auflagen bleiben vorbehalten) :

- Während der ganzen Bauzeit ist bei offener Baugrube besonders darauf zu achten, dass keine Schadstoffe in den Untergrund und somit ins Grundwasser gelangen können.
- Baumaschinen sind abends und über das Wochenende, abseits der Baustelle auf einem dichten, befestigten Platz so abzustellen, dass auch bei Schadenfällen keine Treibstoffe, Oel etc. versickern können.
- Das Reinigen und Auftanken sowie das Reparieren von Maschinen und Fahrzeugen darf nur ausserhalb der Baugrube, auf einem geschützten Platz (z.B. Betonwanne, dichter, befestigter Platz usw.) und ausserhalb der Zonen S I und S II erfolgen.
- Installationsplätze, Materiallager und Mannschaftsbaracken sind ausserhalb der Zonen S I und S II zu stationieren. Ausnahmen sind nur in Absprache mit dem Amt für Umweltschutz (Abt. Gewässerschutz) zugelassen.
- Sämtliche Abwässer aus den sanitären Bauplatzinstallationen sind in die Schmutzwasserkanalisation zu leiten. Falls keine Kanalisation besteht, ist eine dichte Abwassergrube ohne Überlauf, von genügender Grösse, zu erstellen. Die Abwässer sind landwirtschaftlich zu verwerten oder einer Abwasserreinigungsanlage zuzuführen.
- Oelfässer, Kannen usw. mit Treibstoff, Oel jeglicher Art sowie andere wassergefährdende Flüssigkeiten (inkl. Bau-Chemikalien) sind ausserhalb der Zonen S I und S II in eine Wanne mit 100% Auffangvolumen zu stellen.

- Auf der Baustelle ist eine der gelagerten Oelmengen entsprechende Menge eines wirksamen Oelbinders bereitzustellen.
- Die Bauabfälle der verschiedenen Handwerker dürfen nicht als Auffüllmaterial in der Baugrube deponiert werden (aufstellen von Mulden oder dergleichen). Jegliches Entleeren von Flüssigkeiten in die Baugrube ist verboten.
- Das Aufstellen von Betonaufbereitungsanlagen ist in der Zone S untersagt.
- Betonumschlaggeräte sind ausserhalb der Zonen S I und S II auf einem dichten, befestigten Platz aufzustellen. Das Waschwasser darf nicht versickert werden. Es hat vor der Ableitung in die Kanalisation den Anforderungen der Eidg. Verordnung über Abwassereinleitungen vom 8. Dezember 1975 zu entsprechen.
- Der Einbau von Sekundärbaustoffen (Recycling-Material) ist verboten
- Die Verwendung geschmierter Spundwände ist in der Zone S unzulässig.
- Bei Verwendung von geöltem oder geschmiertem Schalungsmaterial ist durch geeignete Massnahmen zu verhindern, dass wassergefährdende Stoffe in den Untergrund versickern. Die Lagerung dieses Schalungsmaterials ist in den Zonen S I und S II verboten.
- Unfälle und Havarien mit Oel, Benzin, bzw. anderen wassergefährdenden Stoffen sind unverzüglich der Alarmzentrale der Kantonspolizei Solothurn (Tel. Nr. 032/ 627 71 11) zu melden, welche bei Bedarf die Alarmierung der Oel- und Chemiewehr, des Kant. Schadendienst-Piketts und der örtlichen Wasserversorgung organisiert.
- Verunreinigungen im Aushubmaterial sind zur weiteren Abklärung unverzüglich dem Amt für Umweltschutz, Solothurn, Tel. Nr. 032/ 627 24 43, zu melden.
- Alle auf der Baustelle beschäftigten Personen sind durch persönliche Instruktionen und durch Anschlag dieses Merkblattes auf der Baustelle auf diese Vorschriften aufmerksam zu machen.

Rechtliche Hinweise

Die örtliche Baubehörde überwacht die Einhaltung der nötigen Vorsichtsmassnahmen und die richtige Wartung der Anlagen.

Bei Missachtung dieser Vorschriften richten sich Haftpflicht und Strafbestimmungen nach Art. 69 bzw. 70 des Eidg. Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991.

Art. 4 Bestehende Bauten und Anlagen

Die vorhandenen Strassen und Wege dürfen bestehen bleiben. Sie sind mit einem Fahrverbot zu belegen (ausgenommen Landwirtschaft sowie Zugang Pumpwerk für Berechtigte). Punktuelle Versickerungen sind zu eliminieren.

Das Betreiben von Kompostlagern und die Feldrandkopostierung sind sofort einzustellen. Vorhandene Depots oder Lager sind umgehend zu entfernen. Dasselbe gilt für Kleingärten.

Die vorhandenen Brunnen und Bohrungen sind sachgerecht zu verschliessen.

Art. 5 Ausnahmen

Ausnahmen von den vorstehenden Vorschriften können, nach Anhörung der Bürgergemeinde Winznau, von den zuständigen kantonalen Gewässerschutzfachstellen bewilligt werden, sofern:

- die Anwendung der Vorschriften für den Betroffenen zu einer offensichtlichen Härte führt;
- der Nachweis erbracht ist, dass dadurch keine unmittelbare oder spätere Gefährdung der Grundwasserfassung erfolgt;
- alle zumutbaren Schutzmassnahmen getroffen werden;
- keine Vorschriften des Bundes oder des Kantones entgegenstehen.

Art. 6 Wegleitung

Die Wegleitung zur Ausscheidung von Gewässerschutzbereichen, Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzarealen des BUWAL (teilrevidierte Auflage 1982) gilt bei Anwendung dieses Reglementes als Richtlinie.

Art. 7 Zuständigkeit

Wo nichts anderes angeordnet ist, ist die Einwohnergemeinde Winznau für die Anwendung und Einhaltung dieses Reglementes zuständig.

Sie prüft insbesondere periodisch, ob allenfalls bestehenden Gefahrenherde, wie z.B. Miststöcke, Grünfuttersilos, Mineralöltankanlagen, Lösungsmittellager, Pflanzenschutzmittel-Depots usw. so unterhalten werden, dass sie das Wasser nicht gefährden. Sie überprüft ferner, ob die Vorschriften (Zeitpunkt und Menge) betreffend Ausbringen von Dünger und Pflanzenschutzmittel eingehalten werden.

Die Bürger- und die Einwohnergemeinde Winznau sind berechtigt, bei Verdacht auf Unregelmässigkeiten, Wasser- und Bodenproben zu entnehmen und analysieren zu lassen. Verstösse gegen dieses Reglement sind der Einwohnergemeinde, unverzüglich zu melden.

Art. 8 Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen dieses Reglement und gestützt darauf erlassene Verfügungen werden mit Busse oder Haft bestraft, sofern sie nicht nach dem GSchG, dem Kantonalen Wasserrechtsgesetz oder dem Schweiz. Strafgesetzbuch strafbar sind.

Art. 9 Inkrafttreten

Der Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement treten nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn in Kraft.

Art. 10 Grundbuchanmeldung

Nach Inkrafttreten der Schutzzonenbestimmungen sind die Eigentumsbeschränkungen bei den betroffenen Liegenschaften im Grundbuch wie folgt anzumerken:

" Massnahmen zum Schutze des Grundwassers "

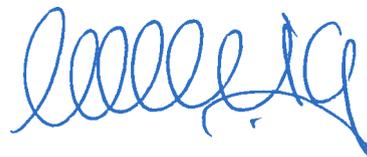
Genehmigungsvermerke:

Genehmigt durch den Gemeinderat der EG Winznau mit Beschluss vom: 14.7.1998

Der Gemeindepräsident:



Die Gemeindeschreiberin:



Genehmigt durch den Regierungsrat mit Beschluss Nr. vom:

Anhang gemäss Art. 3

Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und Weisungen

- "Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft" (Düngung, Anschlusspflicht, Hofdüngerverwertung), herausgegeben vom Bundesamt für Landwirtschaft, Bundesamt für Umweltschutz, Eidg. Meliorationsamt und Eidg. landwirtschaftliche Forschungsanstalten, revidierte Auflage 1987.
- Verordnung über umweltgefährdende Stoffe (StoV) vom 1. Oktober 1992
- "Grundlagen für die Düngung im Acker- und Futterbau" Eidg. Forschungsanstalten Reckenholz, Changins, Liebefeld, 1994
- "Merkblatt über den Schutz des Wassers vor Schädlingsbekämpfungsmitteln" vom August 1972, herausgegeben von den Eidg. Anstalten für das forstliche Versuchswesen, für Obst-, Wein- und Gartenbau, der EAWAG und der Eidg. Forschungsanstalt für landwirtschaftlichen Pflanzenbau.
- VWF: Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (28.9.1981).
- TTV: Eidg. Technische Tankvorschriften vom 21.6.1990, Verordnung über die Anlagen für das Lagern und Umschlagen von wassergefährdenden Flüssigkeiten.
- Verordnung des Departementes des Innern vom 22. Oktober 1981 über die Zonenkarten für den Gewässerschutz (SR 814.226.212.3)
- Schweiz. Ingenieur- und Architektenverband: SIA Norm 190 "Kanalisationen"
- Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 9. Oktober 1992
- Schweizerisches Lebensmittelbuch
- Bundesgesetz vom 4. Oktober 1963 über Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- und Treibstoffe (Rohrleitungsgesetz)
- Forstkalender, herausgegeben von Bundesamt für Forstwesen
- Verordnung vom 26. August 1977 über den Umschlag von Erdölen und Mineralölprodukten
- Richtlinien für den schweizerischen Gemüsebau, Technische Kommission der Schweizerischen Gemüse-Union, (Diese Richtlinien werden jedes Jahr neu herausgegeben)
- Technische Verordnung über Abfälle (TVA) vom 10. Dezember 1990 und deren Änderungen vom 14. Februar 1996

- Kantonale Verordnung über die Abfälle (KVA) KRB vom 26. Februar 1992
- Wegleitung über die Wärmenutzung aus Wasser und Boden, Bundesamt für Umweltschutz, 1982.
- Weisung betreffend chemische Vegetationskontrolle im Gleisbereich der Eisenbahnen in den Jahren 1995 - 1997, Bundesamt für Verkehr (BAV), 27. Februar 1995
- Richtlinien für die Verwendung von Sekundärbaustoffen im Hoch- und Tiefbau, Volkswirtschafts- und Bau-Departement Kanton Solothurn, 1. Juni 1995
- "Luft-Erde-Wasser; Energie aus der Umwelt", Richtlinie zur Bewilligung der Nutzung erneuerbarer Energie mittels Wärmepumpen und zur Erlangung von Förderbeiträgen im Kanton Solothurn, Bau- und Volkswirtschafts-Departement des Kantons Solothurn, September 1995
- Anforderungen und Bewilligungsverfahren für Kompostieranlagen, Volkswirtschafts-Departement des Kantons Solothurn, Amt für Umweltschutz, Dezember 1994
- Mindestanforderungen für die Integrierte Produktion (IP) im Feldbau, Koordinationsgruppe IP-Richtlinien Deutschschweiz (KIP), c/o Landwirtschaftliche Beratungszentrale (LBL), 8315 Lindau, Juli 1995

Verzeichnis der Pflanzenschutzmittel, die in den Zonen S II (engere Schutzzone) für die landwirtschaftliche Nutzung nicht verwendet werden dürfen (gemäss Verzeichnis 1995/96 der Pflanzenschutzmittel)

Im Fassungsbereich SI ist jegliche Anwendung von Pflanzenschutzmitteln untersagt. Gemäss dem "Verzeichnis 1995/96 der Pflanzenschutzmittel"¹⁾ ist in den Grundwasserschutzzonen S II die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln mit folgenden Wirkstoffen untersagt:

<u>Wirkstoff</u>	<u>Mittel (Beispiele)</u>	<u>Firma</u>
Aldicarb	Temik 10G	Rhone-Poulenc (Verkauf Sandoz)
Anilazin	Dyrene SC 480 Fusatop-wp Royal Fusatop-Royal	Agroplant Schweizer Schweizer
Clethodim	Select	Bayer
Cycloxydim	Focus	BASF (Verkauf Leu+Gygax)
Cyromazin	Trigard 15 WP	Ciba-Geigy
Dazomet (DMTT)	Basamid-Granulat Basamid-Granulat Dazomet-Granulate LG Dazomet	Maag Sandoz Leu+Gygax Plüss+Stauffer
Furalaxyl	Fongarid	Ciba-Geigy
Kaliumphosphit	Kalfo	Andermatt

Metazachlor	Devrinol plus	Siegfried
Napropamid	Devrinol plus	Siegfried
Oxamyl	Arafos	Maag
	Arafos G	Maag
Triclopyr	Garlon 3 A	Maag

Da erfahrungsgemäss im Laufe der Entwicklung einzelne Mittel unter gleichem Namen verkauft werden, aber andere Wirkstoffe enthalten, und das Wissen über Toxizität, Abbaubarkeit, Verhalten im Untergrund usw. rasch fortschreitet, ist diese Liste laufend den neuen Erkenntnissen anzupassen, gemäss dem Pflanzenschutzmittel-Verzeichnis¹⁾. Für die nachführung und das Weiterleiten an die betroffenen Bewirtschaftern ist die Bürgergemeinde besorgt.

1) **Herausgegeben von:**

- Eidg. Forschungsanstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau, Wädenswil
- Eidg. Forschungsanstalt für landwirtschaftlichen Pflanzenbau, Zürich-Reckenholz
- Eidg. Forschungsanstalt für Milchwirtschaft, Liebefeld-Bern
- Station fédérale de recherches agronomiques de Changins, Nyon
- Bundesamt für Gesundheitswesen, Bern

Weisungen betreffend ATRAZIN und SIMAZIN-Präparaten:

Verwendung in der Landwirtschaft:

Die Eidgenössische Forschungsanstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau in Wädenswil (FAW) hat am 1. Januar 1994 auf Bundesebene für die Verwendung von ATRAZIN- und SIMAZIN-Präparaten in der Landwirtschaft folgenden Weisungen erlassen:

ANWENDUNG IN MAIS:

Atrazin wird mit Simazin und Terbutylazin gleichgesetzt.

1000 g ai/ha maximal für Triazine allein.

800 g ai/ha maximaler Triazinanteil in Kombinationsprodukten oder in Tankmischungen.

- Auf die geeigneten Mischungspartner und die geeigneten (tieferen) Dosierungen für beide Partner in Mischung oder bei Spritzfolgen ist hinzuweisen.
- Bei Bandspritzung gilt die Limite grundsätzlich für die bebaute Fläche (lokal im behandelten Band kann die Menge geringfügig höher sein).
- Die bisherige Anwendungszeit ab Anfang Mai bis spätestens Ende Juni bleibt unverändert.

ANWENDUNG IN OBST- UND WEINBAU UND NICHTKULTURLAND:

Die Bewilligung wird beschränkt auf Simazin und Terbutylazin.

1500 g ai/ha (mit Beschränkung auf 4000 g ai/ha insgesamt Wirkstoffe mit Residualwirkung pro Hektare).

Eidg. Stoffverordnung vom 1.10.1992 StoV, Anhänge 4.3, 4.5, Art. 70

Die Stoffverordnung (Anhang 4.5) hält insbesondere fest, dass bei der Ausbringung von Dünger und diesen gleichgestellten Erzeugnissen die im Boden vorhandenen Nährstoffe und der Nährstoffbedarf der Pflanzen berücksichtigt werden müssen und dass stickstoffhaltige Dünger nur zu Zeiten ausgebracht werden dürfen, in denen die Pflanzen den Stickstoff aufnehmen können.

Sie verbietet zudem

- Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden in oder entlang
 - Riedgebieten und Mooren
 - Hecken und Feldgehölzen
 - Oberflächengewässern
 - Naturschutzgebieten
 - von Hecken, Gehölzen und oberirdischen Gewässern in einem Streifen von 3m Breite.

- im speziellen Unkrautvertilgungsmittel und Regulatoren für die Pflanzenentwicklung einzusetzen
 - auf Lagerplätzen
 - auf und an öffentlichen oder mit Subventionen des Bundes errichteten privaten Strassen, Wegen und Parkplätzen, ausgenommen National- und Kantonsstrassen
 - an Böschungen von Strassen und Geleisen

Auf und an National- und Kantonsstrassen dürfen Pflanzenbehandlungsmittel nicht vorbeugend, nicht auf Hartbelägen und nicht im Fassungsbereich von Grundwasserschutzzonen (Zone S I) verwendet werden.

Pflanzenbehandlungsmittel dürfen im Wald und am Waldrand nur verwendet werden, wenn sie für die Erhaltung des Waldes unerlässlich sind und nicht durch Massnahmen ersetzt werden können, welche die Umwelt weniger belasten. Sie dürfen insbesondere nur verwendet werden:

- Für die Behandlung von Holz, das durch Naturereignisse beeinträchtigt ist und nicht in der engeren Schutzzone liegt.
- Für die Behandlung von geschlagenem Holz auf dazu geeigneten Plätzen, sofern es nicht rechtzeitig abgeführt werden kann und diese Plätze nicht in der engeren Schutzzone (S II) von Grundwasserschutzzonen liegen.

Wer Holz, das in der weiteren Schutzzone (S III) gelagert ist, mit Holzschutzmitteln behandeln will, muss bauliche Massnahmen gegen das Versickern und Abschwemmen treffen.